

Aktenzeichen: 4 AZR 362/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 17. April 1985
- 4 AZR 362/83 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 27. Dezember 1982
- 4 Ca 5299/82 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 18. Mai 1983
- 2 Sa 178/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Seitenmonteurs im Zeitungsdruck

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Presse; Gehaltstarifvertrag für die Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1982 (GTV) Gehaltsgruppe A 5; Tarifvertrag über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme für die Druckindustrie und Zeitungsverlage vom 20. März 1978 (RTS-Tarifvertrag) § 1 und § 2; ZPO § 295, § 144

Leitsätze:

1. Der RTS-Tarifvertrag erfaßt nur Tätigkeiten, die unter arbeits-technischen Gesichtspunkten einen unmittelbaren Bezug zum rechner-gesteuerten Textsystem haben. Dazu gehört die Tätigkeit eines Seitenmonteurs im Zeitungsdruck bei Anwendung der Redaktions-methode nicht.
2. Das Verfahren des Arbeitsgerichts betreffende verzichtbare Verfahrensrügen im Sinne des § 295 Abs. 1 ZPO können in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung mehr finden, wenn sie erstmals dort geltend gemacht werden.



4 AZR 362/83
2 Sa 178/83 Köln

Verkündet am
17. April 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert für Recht erkannt:

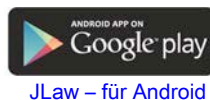
Die Revision der Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 18. Mai 1983
- 2 Sa 178/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der der Industriegewerkschaft Druck und Papier angehörende Kläger ist gelernter Schriftsetzer. Am 16. Mai 1954 trat er in die Dienste der Beklagten, die dem Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V. angehört. Nach Einführung des rechnergesteuerten Textsystems bei der Beklagten wurde der Kläger auf seinen Antrag mit Zustimmung des Betriebsrates ab 1. Mai 1981 als Seitenmonteur in die Abteilung Seitenmontage versetzt. Die Einführung des rechnergesteuerten Textsystems führte dazu, daß eine Umstellung der Seitenmontage vom herkömmlichen Bleisatz auf den nunmehr verwendeten Fotosatz stattfand. Der Arbeitsvertrag der Parteien sieht vor, daß der Kläger als "Facharbeiter in der Abteilung Formherstellung, Fotosatz- und Seitenmontage" beschäftigt wird und für ihn die Tarifverträge für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie gelten sollen. Sozialversicherungsrechtlich wird der Kläger als Arbeiter behandelt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juni 1982 Vergütung nach der Gehaltsgruppe A 5 des Gehaltstarifvertrages für die Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1982 zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seit der Einführung des rechnergesteuerten Textsystems bei der Beklagten übe er eine Tätigkeit im Sinne von § 2 (1) des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag) aus. Das habe zur Folge, daß er tarifliche Mindestvergütung nach Maßgabe des Klagebegehrens beanspruchen könne. Eine unmittelbar mit dem RTS-System zusammenhängende Tätigkeit werde nach den tariflichen Bestimmungen nicht verlangt. Ausreichend sei, wenn die Einführung des rechnergesteuerten Textsystems zur Änderung der Tätigkeit geführt habe. Das sei bei ihm der Fall. Dabei müsse auch der Zweck des RTS-Tarifvertrages berücksichtigt werden, der der Arbeitsplatzsicherung diene. Er benötige bei seiner neuen Tätigkeit auch vom RTS-Verfahren beeinflusste Fachkenntnisse. Nach den tariflichen Bestimmungen sei er als Angestellter anzusehen. Er übe, zumindest im Bereiche der Anzeigenmontage, womit er überwiegend beschäftigt werde, eine "gestalterische



- 3 -

Tätigkeit" im tariflichen Sinne aus. Die Anzeigenseiten habe er nach von der Beklagten entwickelten Ordnungsprinzipien zusammenzustellen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juni 1982 Vergütung nach der Gehaltsgruppe A 5 des Gehaltstarifvertrages für die Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es in den anzuwendenden Tarifverträgen an einer Rechtsgrundlage. Die Tätigkeit des Klägers sei keine Tätigkeit im Sinne des RTS-Tarifvertrages. Der Kläger sei nämlich nicht innerhalb des rechnergesteuerten Textsystems eingesetzt. Erst nach dem Abschluß seiner Verwendung in ihrem Betrieb werde er tätig. Seine Aufgabe beschränke sich darauf, im rechnergesteuerten Textsystem umbrochene Texte und Anzeigen als belichtete, beschnittene und gewachste Satzteile manuell auf den Montagebogen zu kleben. Das habe mit dem rechnergesteuerten Textsystem selbst nichts zu tun. Daher komme es nicht mehr darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers als "gestalterisch" im tariflichen Sinne angesehen werden könne. Das müsse überdies deswegen verneint werden, weil der Kläger keine kreative, den Inhalt oder die Form einer Zeitungsseite unmittelbar gestaltende Aufgabe zu erledigen habe. Der Kläger sei daher gewerblicher Arbeiter, wie es auch der Arbeitsvertrag der Parteien vorsehe. Eine qualitative Änderung seiner Arbeit sei durch die Umstellung vom Bleisatz zum Fotosatz nicht eingetreten.

Nach Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz des Klägers hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß es für das Klagebegehren an einer Rechtsgrundlage fehlt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit Recht betrachtet das Landesarbeitsgericht die in diesem Sinne berichtigte Klage als Eingruppierungsfeststellungsklage im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, die auch im Bereiche der Privatwirtschaft zulässig ist (vgl. das Urteil des Senats vom 20. Juni 1984 - 4 AZR 208/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Zwar kommt aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung und des Umstandes, daß beide Parteien von dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages für die Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1982 erfaßt werden (Abschn. A Abs. 1 und 2 GTV), für die Parteien die Anwendung dieses Tarifvertrages in Betracht. Die Vorinstanzen haben jedoch zutreffend erkannt, daß der Kläger aus diesem Tarifvertrag keine Rechte herleiten kann. Abschn. A Abs. 3 GTV beschränkt den persönlichen Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages auf Angestellte sowie entsprechende Auszubildende und Anlernlinge. Da der Gehaltstarifvertrag den Angestelltenbegriff nicht definiert, ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien zumindest diejenigen Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne als Angestellte betrachten, die die Tätigkeitsbeispiele der einzelnen Gehaltsgruppen erfüllen, ohne daß dann nach anderen allgemeinen Grundsätzen deren rechtliche Angestellteneigenschaft überprüft werden müßte.

Diese Voraussetzungen sind jedoch beim Kläger nicht erfüllt, wie die Vorinstanzen zutreffend erkannt haben. Er kann keine Vergütung nach der Gehaltsgruppe A 5 GTV beanspruchen und ist daher auch kein Angestellter im Sinne dieses Tarifvertrages. Auszugehen ist von Abschn. B Abs. 4 GTV, wonach für die Eingruppierung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer

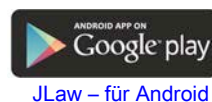
die tatsächlich verrichtete und überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend ist.

Nach der Gehaltsgruppe A 5 GTV sind zu vergüten

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung Spezial- oder besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

T ä t i g k e i t s b e i s p i e l e :

Erstellen und Ausgestalten von Layouts, Anfertigung und Weiterentwicklung von grafischen Entwürfen,

Tätigkeiten gemäß § 2 (1) des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag)

Manuskriptvorbereitung einschließlich Arbeitsvorbereitung im rechnergesteuerten Textsystem

Anzeigendisponent

Qualifizierter Archiv-Sachbearbeiter

Sachbearbeiter im Rechnungswesen (z.B. für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung)

Prüfung und Steuerung des Programmablaufs einschließlich Terminkontrolle und Bedienung elektronischer Filmausgaben im rechnergesteuerten Textsystem.

Die Gehaltsgruppen des GTV sind in der Weise zusammengestellt, daß - wie vorliegend am Beispiel der Gehaltsgruppe A 5 ersichtlich - allgemeinen Merkmalen jeweils mehrere Tätigkeitsbeispiele folgen, so daß ein Arbeitnehmer, der ein ausdrücklich genanntes Tätigkeitsbeispiel erfüllt, von der betreffenden tariflichen Gehaltsgruppe erfaßt wird, ohne daß die Erfüllung der allgemeinen Merkmale überprüft zu werden braucht (vgl. die Urteile des Senats vom 20. Juni 1984 - 4 AZR 208/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Wie das Landesarbeitsgericht richtig hervorhebt, behauptet der Kläger nicht, daß er die allgemeinen Merkmale der Gehaltsgruppe A 5 GTV erfülle. Damit kommt es allein darauf an, ob er Tätigkeiten gemäß § 2 (1) des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag) im Sinne des ausdrücklich genannten Tätigkeitsbeispiels verrichtet, da er sich auch auf die sonstigen Tätigkeitsbeispiele weder beruft noch berufen kann.

Auch die Erfüllung des vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsbeispiels wird vom Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts mit



- 6 -

zutreffender und tarifkonformer Begründung verneint. Der sachliche Geltungsbereich des vom GTV in dem Tätigkeitsbeispiel in Bezug genommenen RTS-TV erstreckt sich auf Tätigkeiten,

die von der Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (Texterfassung und -gestaltung zur Herstellung von Druckerzeugnissen) betroffen sind.

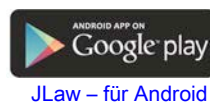
(vgl. § 1 Abs. II b RTS-TV)

Zwar ist die vorstehende Tarifnorm auffallend allgemein abgefaßt. Gleichwohl kann sie nicht im Sinne des Klägers dahin ausgelegt werden, als sollten vom RTS-TV alle Arbeitnehmer miterfaßt werden, deren Tätigkeit in irgendeiner Weise und im weitesten Sinne durch die Einführung bzw. Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme berührt, geändert oder in sonstiger Weise beeinflußt worden ist. Wie die Vorinstanzen festgestellt und auch die Erörterungen mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergeben haben, haben sich nämlich im Zeitungsdruck aus Anlaß oder im Gefolge der Einführung des rechnergesteuerten Textsystems auch Arbeitsabläufe geändert, die mit diesem neuen Texterfassungs- und Gestaltungssystem ihrerseits überhaupt nichts zu tun haben. Daher muß § 1 Abs. II b RTS-TV mit dem Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes der Tarifregelung dahin ausgelegt werden, daß der sachliche Geltungsbereich des Tarifvertrages nur Tätigkeiten erfaßt, die einen unmittelbaren Bezug zum rechnergesteuerten Textsystem haben, also arbeitstechnisch damit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Das bestätigt auch der für die Tarifauslegung im Verhältnis zum Tarifwortlaut gleichermaßen bedeutsame tarifliche Gesamtzusammenhang (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgeesehen). Der RTS-TV sieht nämlich weiter in dem noch näher zu würdigenden § 2 ausdrücklich vor, daß er sich nur auf Arbeitnehmer "im rechnergesteuerten Textsystem" erstreckt.

Mit Recht nehmen die Vorinstanzen an, daß der Kläger eine solche Tätigkeit nicht ausübt. Das Arbeitsgericht, auf dessen Ausführungen des Landesarbeitsgericht zurückgreift, hat nämlich aufgrund der Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



festgestellt, daß sich seine Tätigkeit zwar insofern aus Anlaß der Einführung des RTS-Systems geändert hat, als der bisherige Bleisatz durch den Fotosatz ersetzt worden ist, daß aber gleichwohl die Tätigkeit des Klägers mit dem rechnergesteuerten Textsystem unmittelbar nichts zu tun hat, so daß es an dem tariflich geforderten unmittelbaren Zusammenhang fehlt. Im einzelnen hat das Arbeitsgericht dazu festgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers im betrieblichen Arbeitsablauf erst beginnt, wenn der Einsatz des neuen Texterfassungssystems beendet ist. Außerdem haben die Parteien in Ergänzung ihres entsprechenden Vortrages gegenüber den Instanzgerichten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß die im Betrieb der Beklagten vollzogene Umstellung vom Bleisatz auf den Fotosatz von der Einführung des rechnergesteuerten Textsystems unabhängig ist und auch unabhängig von seiner Einführung hätte vorgenommen werden können.

Spricht damit aber schon § 1 Abs. II b RTS-TV dagegen, daß der Kläger vom sachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßt wird, so ergibt sich diese Rechtsfolge jedenfalls, wie die Vorinstanzen weiter richtig erkannt haben, aus § 2 Abs. 1 RTS-TV, worin bestimmt wird:

Im rechnergesteuerten Textsystem werden Gestaltungs- und Korrekturarbeiten, das heißt

- a) Gestaltung nichtstandardisierter Anzeigen,
- b) Anzeigenseitenumbruch,
- c) Anzeigenseitenschlußkorrektur,
- d) Bildschirmkorrektur, jedoch mit Ausnahme der mit dem Redigieren verbundenen Korrekturvorgänge,
- e) Textseitenumbruch

für einen Zeitraum von 8 Jahren nach Umstellung der jeweiligen Tätigkeit durch geeignete Fachkräfte der Druckindustrie, insbesondere Schriftsetzer, ausgeübt.

Nach ihren einleitenden Worten ("im rechnergesteuerten Textsystem") erfaßt die Tarifnorm wiederum lediglich solche Tätigkeiten, die einen unmittelbaren Bezug zu dem rechnergesteuerten Textsystem haben, also nach Branchenübung und Gang des betrieblichen Arbeitsablaufes unter arbeitstechnischen Gesichtspunkten



dazu in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Damit ist es wiederum nicht ausreichend, wenn zwischen der Tätigkeit des Arbeitnehmers und dem rechnergesteuerten Textsystem lediglich ein mittelbarer Zusammenhang mehr oder weniger zufälliger Art besteht, was dann der Fall ist, wenn sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers zwar aus Anlaß der Einführung des neuen Textsystems verändert hat, zu diesem aber keinerlei unmittelbare Beziehung besteht und seine Tätigkeit auch ohne die Umstellung des Textsystems entsprechend hätte geändert werden können. So aber liegen die Verhältnisse beim Kläger nach den vom Landesarbeitsgericht übernommenen und den Senat nach § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Arbeitsgerichts, die auf der von ihm durchgeführten Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz des Klägers beruhen: Danach wendet die Beklagte die sogenannte Redaktionsmethode an, bei der das RTS-Verfahren in den Umbruch verlagert wird, so daß Einsatz und Funktion dieses neuen Systems betriebsintern beendet sind, sobald die umbrochenen Texte den dortigen Fertigungsablauf verlassen. Erst danach aber setzt die Tätigkeit des Klägers ein, die damit zeitlich und arbeitstechnisch hinter dem Einsatz des RTS-Systems liegt und dazu keinen unmittelbaren Bezug hat und zudem auch ohne Änderung des Textsystems hätte geändert werden können. Damit übt der Kläger jedenfalls keine Tätigkeit "im rechnergesteuerten Textsystem" aus.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Revision haben die Vorinstanzen sowohl § 1 Abs. II b als auch § 2 Abs. 1 RTS-TV keineswegs zu eng ausgelegt und darunter nur Tätigkeiten von Arbeitnehmern fallen lassen, "die sozusagen die Finger als Bediener an der Bildschirmtastatur des Systems haben". Ob eine so enge Tarifauslegung im Sinne einer Lokalisierung auf Tätigkeiten unmittelbar am Bildschirm zutreffend wäre, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Ihr gegenüber wären deswegen Zweifel angebracht, weil in den Beispielen auch Tätigkeiten von den Tarifvertragsparteien angeführt werden, die nicht unmittelbar am Bildschirm selbst vollzogen werden. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch mit Recht nach



Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang darauf abgestellt, daß die betreffende Tätigkeit jedenfalls einen unmittelbaren fachlich-arbeitstechnischen Bezug zum neuen Textsystem haben muß, der bei der Tätigkeit des Klägers fehlt. Dabei kommt es im übrigen wesentlich auf die Umstände des Einzelfalles an, da bestimmte Tätigkeiten je nach der Gestaltung des betrieblichen Ablaufes in das RTS-System hineinverlagert, aber auch außerhalb des Rahmens seines Einsatzes verrichtet werden können. In diesem Zusammenhang haben die Parteien schon schriftsätzlich gegenüber den Vorinstanzen und ergänzend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß z.B. der Textseiten- und Anzeigenseitenumbruch sowohl innerhalb als auch außerhalb des RTS-Systems möglich ist. Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts hängt das u.a. davon ab, ob in dem betreffenden Betrieb wie bei der Beklagten nach der Redaktionsmethode oder der Produktionsmethode verfahren wird.

Entgegen der Meinung der Revision gibt schon der Tarifwortlaut keinen Anhaltspunkt für die von ihr vertretene Meinung, es müßten vom RTS-TV alle Arbeitnehmer erfaßt werden, deren Tätigkeit sich irgendwie aus Anlaß der Einführung des neuen Textsystems verändert habe. Insbesondere § 2 Abs. 1 RTS-TV stellt vielmehr klar, daß zwischen der geänderten Tätigkeit des Arbeitnehmers und dem neuen Textsystem ein unmittelbarer fachlich-arbeitstechnischer Bezug bestehen muß, so daß es jedenfalls nicht ausreicht, wenn die Einführung des Textsystems lediglich der Anlaß dafür war, daß die Tätigkeit des Arbeitnehmers umgestellt wurde. Damit ist die Tätigkeit des Klägers auch entgegen den weiteren Ausführungen der Revision nicht von der Umstellung des Textsystems "geprägt", wobei es im übrigen darauf schon deswegen nicht ankommt, weil die Tarifvertragsparteien auf eine entsprechende "Prägung" oder das "Gepräge" nicht abstellen, wobei sie offenbar berücksichtigen, daß es sich dabei um ein für tarifliche Eingruppierungen nur schwer verwendbares Kriterium handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Juli 1971 - 4 AZR 291/70 - AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Im Sinne seiner entsprechenden ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann sich der Kläger auch nicht erfolgreich auf die soziale Schutzfunktion des RTS-TV berufen. Dabei



verkennt der Senat nicht, daß diesem Tarifvertrag eine solche Funktion nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zukommen soll, da sie in § 2 Abs. 1 RTS-TV demgemäß ausdrücklich hervorheben, daß für einen bestimmten Zeitraum näher bezeichnete Gestaltungs- und Korrekturarbeiten durch geeignete Fachkräfte der Druckindustrie, insbesondere bisherige Schriftsetzer, ausgeübt werden sollen, denen damit, wie auch die Überschrift der Tarifnorm verdeutlicht, eine Arbeitsplatzgarantie im Rahmen bestehender Möglichkeiten gegeben werden soll. Diese ersichtliche soziale Zweckbestimmung des Tarifvertrages ändert jedoch entgegen der Meinung des Klägers nichts daran, daß der Tarifvertrag nur im Rahmen seines von den Tarifvertragsparteien selbst umschriebenen Geltungsbereiches angewendet werden kann, der nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung, also in erster Linie nach Traifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang, zu ermitteln ist, wonach der Kläger aber von diesem Tarifvertrag nicht erfaßt wird. Da er keine Tätigkeit "im rechnergesteuerten Textsystem" ausübt, kommt es auch nicht darauf an, ob die Aufgaben des Klägers als "Gestaltungs- und Korrekturarbeiten" im Sinne des weiteren Inhalts von § 2 Abs. 1 RTS-TV angesehen werden können, wogegen im übrigen nach den Feststellungen und Sachausführungen des Arbeitsgerichts Bedenken bestehen. Auch aus § 11 Abs. 1 RTS-TV kann der Kläger keine Rechte herleiten. Wenn darin in Abs. 1 Satz 1 bestimmt wird, die Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem seien Angestelltentätigkeiten, so besagt das über den Geltungsbereich des Tarifvertrages überhaupt nichts. Vielmehr wollen die Tarifvertragsparteien mit dieser Bestimmung lediglich - Abschn. A Abs. 3 GTV entsprechend - zum Ausdruck bringen, daß ein Arbeitnehmer, der Tätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages verrichtet, jedenfalls im arbeitsrechtlichen Sinne als Angestellter anzusehen ist. Für den Kläger trifft das jedoch nicht zu. Sein in der Revisionsinstanz angebrachter neuer Tatsachenvortrag kann schon aus den Gründen des § 561 ZPO keine Berücksichtigung mehr finden.

Auch die prozessualen Rügen der Revision gehen fehl. Die zahlreichen prozessualen Rügen der Revision, die die Durchführung der Einnahme des Augenscheins durch das Arbeitsgericht am Arbeitsplatz des Klägers, deren Einzelheiten und Begleitumstände betreffen,



können schon im Hinblick auf § 295 Abs. 1 ZPO in der Revisionsinstanz, in der sie erstmals vorgebracht worden sind, keine Berücksichtigung mehr finden. Sie hätten nämlich durchweg schon gegenüber dem Landesarbeitsgericht angebracht werden können und betreffen sämtlich Gegenstände, die unter § 295 Abs. 1 ZPO fallen, und nicht etwa unverzichtbare prozeßrechtliche Grundsätze im Sinne von § 295 Abs. 2 ZPO (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 295 Anm. 2 D; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 295 Anm. II 3 m; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 295 Anm. 1 a, auch das Urteil des Senats vom 10. März 1971 - 4 AZR 190/70 - AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen).

Die weitere prozessuale Rüge der Revision, mit der "mangelnde Sachaufklärung" durch das Landesarbeitsgericht gerügt wird, entbehrt der Konkretisierung und stellt entgegen den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO die dabei rechtserheblichen Prozeßtatsachen nicht dar. Im übrigen kann die Revision dem Landesarbeitsgericht schon deswegen mangelnde Sachaufklärung nicht vorwerfen, weil nach dem Inhalt der von den Parteien gegenüber den Instanzgerichten gewechselten Schriftsätze sowohl der Betriebsablauf bei der Beklagten als auch die Aufgaben des Klägers unstreitig sind, was die Parteien auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch einmal bestätigt haben. Damit richten sich auch diese Ausführungen der Revision im wesentlichen gegen die Art und die Begleitumstände der Augenscheinseinnahme am Arbeitsplatz des Klägers durch das Arbeitsgericht. Abgesehen davon, daß diesbezügliche Rügen schon aus den Gründen des § 295 Abs. 1 ZPO nicht mehr möglich sind, wurde vom Arbeitsgericht der gerichtliche Augenschein nicht zum Beweise streitiger Tatsachen nach §§ 371 ff. ZPO, sondern von Amts wegen nach § 144 ZPO zur Sachaufklärung bzw. wegen der fehlenden eigenen Sachkunde des Arbeitsgerichts eingenommen, was sich auch schon aus dem Inhalt des entsprechenden vorbereitenden Beschlusses ergibt. Gerade in Eingruppierungsprozessen können aber die Tatsachengerichte im Rahmen eines weiten, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens zur Sachaufklärung, Klarstellung



und zu ihrer eigenen Unterstützung von Amts wegen die Vorlage von Urkunden bzw. behördlichen Akten, die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins sowie die Zuziehung von Sachverständigen, allerdings nicht die Vernehmung von Zeugen anordnen und durchführen, wie sich im einzelnen aus §§ 141 ff. ZPO ergibt (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Von dieser verfahrensrechtlich zulässigen und je nach den Umständen gebotenen Möglichkeit hat das Arbeitsgericht in im Grundsatz unbedenklicher Weise Gebrauch gemacht.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Prieschl

Engert

